

Votum.

Es ist zu bemerken, dass
der jetz. Rath wegen seiner
Unfähigkeit, insbesondere das
nicht erfolgten beträchtlich geachtet
und dem Angehörigen H. v. Zeno
Antragspflichten Antragspflicht auf
48 Stunden mit Eitel-Antrags be-
tragt werden solle, und zwar
mit dem, dass er die Untertanen
zu einer Überlieferung der Stützen,
Boden- und Güterstücke nach ab-
zugeben, Antragspflicht, und die Un-
Antragspflicht begeben solle.

H. v. Majol

glaubt, dass der jetz. Rath,
weil er kein Mann von Jahren
und ungenügend geachtet ist, nur
mit Eitel-Antrags auf 12 Stunden
den zu belegen solle; über-
haupt aber die gütliche Untertanen
gänzlich zu begeben solle.

H. Dr. v. Pauli

Mit H. v. Majol einverstanden.
Conclusum per Majora.
H. der jetz. Rath mit Eitel-